

Die Gemeindewerke

Gemeinde Postfach 1162 64332 Seeheim-Jugenheim

**An den
Gemeindevorstand
Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Schulstraße 12
64342 Seeheim-Jugenheim**

Ansprechpartner der Gemeindewerke

Herr Bill: Tel. 06257 990 213
Herr Bersin: Tel. 06257 990 214

wolfgang.bill@seeheim-jugenheim.de
manfred.bersin@seeheim-jugenheim.de

Antrag auf Neuherstellung / Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

Als Eigentümer/-in des nachfolgenden Grundstückes in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Straße / Hausnummer:		

beantrage ich

.....
(Name und vollständige Anschrift des/der Eigentümer/-in)

.....
(Telefon- ggf. Faxnummer und Emailadresse)

die Herstellung einer Hausanschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als

- ☐ Neuanschluss (max. Spitzendurchfluss Q_{max} l/s)
- ☐ Veränderung
- ☐ Erneuerung
- ☐ die Stilllegung des bestehenden Anschlusses

- ☐ Bauzwecken ☐ zu gewerblichen Zwecken
- ☐ zum priv. Haushaltsbedarf ☐ zu Feuerlöschzwecken

Überweisungen an Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg

Sparkasse Darmstadt BLZ: 508 501 50 Konto: 548 200
IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00 BIC: HELADEF1DAS

Finanzamt Darmstadt Steuernummer: 007 226 01236

Dem Antrag sind beizufügen (einfache Ausfertigung)

- Ein amtlicher, unbeglaubigter Lageplan des Grundstückes mit aktuellem und markiertem Grenzverlauf.
- Ein Grundriss des zu versorgenden Gebäudes mit geplanter Leitungsführung in den Hausanschlussraum.
- Bei größeren Bauvorhaben (Gewerbe & Wohnanlage) Angabe zum Trinkwasser- und Löschwasserbedarf (Qmax)

Die Verbrauchsanlage im Haus ist von einem zugelassenen Fachbetrieb zu installieren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation im Haus ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Die Erdarbeiten werden ausgeführt:

- außerhalb des Grundstückes - durch Gemeindewerke Seeheim-Jugenheim
- innerhalb des Grundstückes - durch Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragten

Mir/uns sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bekannt (Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter www.seeheim-jugenheim.de).

Auch ist mir bekannt, dass

- keine Verlegung in Leerrohren erfolgt,
- die Hausanschlussleitung nur gradlinig ins Haus geführt werden darf,
- eine Leitungsüberbauung nicht zulässig ist,
- der Zähler frostsicher direkt nach Einführung ins Gebäude gesetzt werden muss.

Sollte dies nicht möglich sein, das Grundstück unbebaut oder eine überlange Hausanschlussleitung erforderlich sein, wird der Einbau eines Wasserzählerschachtes empfohlen.

Die tatsächlich angefallenen Baukosten für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten von dem Erstattungspflichtigen mit Bescheid angefordert. Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ort, Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer/-in: